

Input zum Verlegerleistungsschutz
Verband Medien mit Zukunft, 14.10.2021

Welchen konkreten Nutzen versprechen Sie sich von einem Schweizer Verlegerleistungsschutz? Aus welchen Gründen würden Sie ein solches befürworten?

Wir versprechen uns keinen Nutzen für kleinere Verlage aus einer Leistungsschutzregelung. Ein Verlegerleistungsschutz könnte bestenfalls dazu führen, dass Google mit einem oder mehreren Grossverlagen eine vertragliche Vereinbarung trifft, wonach die Verlage Zeitungsinhalte Google-gerecht aufbereiten und dafür entschädigt werden (zum Beispiel im Rahmen des Google-News-Showroom-Modells). Es ist uns allerdings nicht klar, ob die grossen Schweizer Verlage genügend Verhandlungsmacht aufbringen können, um von Google substantielle Gegenleistungen zu erhalten. Dazu siehe auch unsere Statements in «Kleine bleiben auf der Strecke», Schweizer Journalist:in, 3/2021, in der Anlage.

Der Vorschlag beinhaltet zudem grundsätzlichere Probleme, z.B. die folgenden:

- Bei den laufenden Diskussionen geht es um «journalistische Inhalte». Solche erbringen aber nicht nur die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, sondern auch Radiostationen, Online-Journale, e-book-publisher und viele andere mehr. Warum sollen nur die Verlage begünstigt werden und nicht auch alle übrigen LieferantInnen journalistischer Inhalte? Warum erhalten die Autorinnen und Autoren nichts, die diese Inhalte erarbeiten?
- Google «verwendet» die nachgewiesenen Inhalte nicht im urheberrechtlichen Sinne, sondern zeigt sie nur an. Es ist aber ein urheberrechtliches Grundprinzip, dass Links (auch Hyperlinks) keine Verwendung sind und daher auch keiner Bewilligung bedürfen. Wenn nun plötzlich für Links mit bestimmten Inhalten (oder einfach von einzelnen Betreiber:innen? Oder auf Seiten einzelner Betreiber:innen?) bewilligungspflichtig werden, so wird dieser Grundsatz in Frage gestellt, ohne dass objektive Abgrenzungen ersichtlich wären. Mit der gleichen Berechtigung kann dann für jedes Inhaltsverzeichnis, für jeden Katalog, für Fussnoten in Texten und für viele andere Formen von Hinweisen auf fremde Inhalte ebenfalls eine Bewilligung verlangt werden.
- Die Tätigkeit von Google liegt im Interesse der nachgewiesenen Medien. Es ist unbestreitbar, dass der Nachweis eines Artikels, einer Radiosendung, eines Blogs bei Google Traffic generiert. Wenn Google gezwungen wird, dafür zu bezahlen, liegt es auf der Hand, dass Google die Quellen sehr viel selektiver berücksichtigen wird. Wiederum sind es die kleinen Medien, die darunter leiden werden. Google kann auf sie verzichten, die kleinen Medien werden ohne Google noch kleiner und weniger sichtbar.

Welche Herausforderungen sehen Sie in einem Schweizer Verlegerleistungsschutz und wie bewerten Sie diese?

Es handelt sich im Moment um einen unausgereiften, aus einem anderen gesetzlichen Kontext übernommenen Vorschlag, der in keiner Weise in die schweizerische Medienlandschaft passt. Er geht davon aus, dass Google auf die Schweizer Medien angewiesen ist und daher bereit ist, für den Zugang zu den Inhalten dieser Medien zu bezahlen. Diese Voraussetzung ist aber nicht gegeben. Google kann die Schweizer Medien ohne relevanten eigenen Nachteil u.U. einfach boykottieren. Die Schweiz könnte dem vermutlich nichts entgegensetzen, da die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche nicht die Sache des schweizerischen Staates ist. Für die betroffenen Schweizer Medien wäre das eine Katastrophe, weshalb sie nicht ihre Ansprüche durchsetzen, sondern Google

händeringend darum bitten werden, ihre Inhalte weiterhin anzuzeigen. Ein Verlegerleistungsschutz nach EU-Vorbild wird unter den schweizerischen Rahmenbedingungen ohne Erfolg bleiben.

Es zeichnet sich im Übrigen bereits jetzt ab, dass das Konzept auch in den meisten EU-Staaten nicht funktioniert. Die Regelung strotzt von Widersprüchen und offenen Fragen, auf die es keine sinnvolle Antwort gibt. Angesichts dieser Schwierigkeiten hat die grosse Mehrheit der Mitglieder den Richtlinien-Vorschlag schlicht nicht umgesetzt, obwohl die Umsetzungsfrist abgelaufen ist. Frankreich, das als erstes EU-Mitglied die Richtlinien-Bestimmung in nationales Recht umgesetzt hat, versucht bisher erfolglos auf öffentlich-rechtlicher Ebene, also mit Hilfe staatlicher Gewalt, Google zur Aufnahme von Verhandlungen mit französischen Verlagen zu zwingen. Das zeigt, dass selbst die grossen französischen Pressehäuser nicht über die gegenüber Google erforderliche Verhandlungsmacht verfügen. Die Behauptung, es gehe um privatrechtliche Vertragsverhandlungen, ist angesichts dieser wirtschaftlichen Realität illusorisch.

Was ist ihre grundsätzliche Haltung zu einem Schweizer Verlegerleistungsschutz? Unter welchen Bedingungen (grob, z.B. Kollektivverwertung) würden Sie ein solches befürworten?

Aus den angeführten und vielen weiteren Gründen lehnen wir einen Verlegerleistungsschutz strikt ab. Da es nicht um urheberrechtliche Verwendungen geht, gleichzeitig aber urheberrechtliche Grundsätze ausgehebelt werden sollen, ist schon die Idee einer Verankerung im Urheberrecht oder die Schaffung eines verwandten Schutzrechts völlig verfehlt. Der Vorschlag muss auf eine ganz andere Basis gestellt werden. Es müsste sich um eine öffentlich-rechtliche Lösung im Sinne einer Steuer oder eine Kausalabgabe handeln.

Sollten zusätzliche Akteure (z.B. Plattformvertreter) für das zweite AG-Treffen eingeladen werden und welche?

Da es ja um eine Lösung im Urheberrecht gehen soll, wären vor allem auch Fachleute und Interessenvertreter:innen aus diesem Bereich einzuladen. Dazu müsste neben den Verbänden von Urheber:innen (Gewerkschaften sowie Berufsverbände von Medienschaffenden), Verwertungsgesellschaften wie zum Beispiel ProLitteris, auch Vertreterinnen der Wissenschaft und des Instituts für Geistiges Eigentum gehören. Bei kritischen Fragen des Leistungsschutzrechtes kompetent und ein wesentlicher zivilgesellschaftlicher Akteur ist die Digitale Gesellschaft.

Was wären alternative Lösungsansätze zu einem Schweizer Verlegerleistungsschutz und wie bewerten Sie diese?

Eine sehr viel bessere Möglichkeit wäre es, von digitalen Plattformen, die journalistische Medieninhalte von Dritten unentgeltlich nachweisen oder zugänglich machen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage eine Medienförderabgabe zu erheben. Der Ertrag der Abgabe wäre zu Zwecken der Förderung von Service-public-Leistungen im Bereich der Medien, insbesondere auch auf kommunaler und kantonaler Ebene, zu verwenden. Dabei sollte diese Förderung insbesondere denjenigen Medienbetrieben (Radio, Fernsehen, Onlinemedien, Presse etc.) zugutekommen, deren Inhalte auf den Kommunikationsplattformen nachgewiesen oder zugänglich gemacht werden.

Einen Vorstoss in dieser Richtung hat Nationalrat Michael Töngi bereits im Jahre 2019 unternommen, allerdings ohne Erfolg. Seine parlamentarische Initiative ([19.418](#)) hat aber einen gangbaren Weg aufgezeigt. Auf dieser Basis könnte eine nachhaltige Lösung erarbeitet werden. Diese wäre sehr viel zielführender und auch einfacher umzusetzen als der bereits mehrfach gescheiterte Verlegerleistungsschutz. Ein gangbarer Weg könnte auch ein Vorgehen analog der [«Lex Netflix»](#) sein,

auf Basis der 4 % des Bruttoumsatzes der jeweiligen Plattform für das Schweizer Medienschaffens als Abgabe geleistet werden müsste, die wiederum den Schweizer Medienschaffenden zugute käme.

VMZ, 14.10.2021